

■ BERATUNGSHILFE + PKH/VKH¹

RECHTSANWÄLTIN LOTTE THIEL, KOBLENZ

■ I. Rechtspolitische Bedeutung

Aus dem Wortlaut des Art. 3 GG ist zunächst die gleichmäßige Anwendung gesetzlicher Normen abzuleiten; sie führt aber noch nicht zur Gleichheit aller Bürger bei der Lösung von Konflikten. In der Realität sind die Chancen, Rechte durchzusetzen, durchaus unterschiedlich. Art. 3 GG gebietet aber auch die weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dies zu gewährleisten, ist Aufgabe der Beratungshilfe einerseits und der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe andererseits. Beide Rechtsinstitute beinhalten ein soziales Grundrecht, wurzelnd im Grundsatz und im Recht auf Gleichbehandlung.

Redeker hat einmal gesagt:

„Recht, das an Kostengründen scheitert, steht auf der Verlustliste des sozialen Rechtsstaats.“

Damit ist die Kostenbarriere angesprochen. Sie abzubauen ist der Staat aufgerufen. Gleichwohl bleiben noch Zugangsschranken, die nur der Rechtsanwalt als der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) beseitigen kann. Fehlende Affinität zum Recht, Sprachbarriere und Schwellenangst sind nur einige Stichwörter.

■ II. Gesetzliche Grundlagen und berufsrechtliche Verpflichtungen

Grundlage für die Beratungshilfe ist das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG) vom 18. Juni 1980 (BGBl I S. 689). Die Prozesskostenhilfe löste das herkömmliche Armenrecht ab und wurde durch das Prozesskostenhilfegesetz (PKHG) vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677) eingeführt; in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird Verfahrenskostenhilfe gewährt (§§ 76 ff. FamFG).

Beide Rechtsinstitute sollen Bürgern mit geringem Einkommen und Vermögen die Möglichkeit geben, außergerichtlich und gerichtlich ihre Rechte mithilfe eines frei gewählten Anwalts zu verfolgen und durchzusetzen. Dies ist ohne, auch soziales, Engagement der Anwaltschaft nicht erreichbar mit folgenden daraus resultierenden berufsrechtlichen Pflichten:

1. Übernahmepflicht

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die im Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen, auch in Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft für die Beratung von Recht-

1 Dieser Beitrag geht zurück auf den Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Georg GreiBinger aus Hildesheim (†). Herr Dr. GreiBinger war unter anderem Vizepräsident des DAV und seit 2002 Träger des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft.

suchenden mit geringem Einkommen mitzuwirken. Ablehnen darf er im Einzelfall nur aus wichtigem Grund (§ 49a BRAO). Bei den erwähnten Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft für die Beratung von Rechtsuchenden handelt es sich um solche, die aufgrund von Vereinbarungen mit der Landesjustizverwaltung gemäß § 3 Abs. 1 BerHG eingerichtet worden sind (Beratungsstellen).

In gerichtlichen Verfahren muss der Rechtsanwalt die Vertretung einer Partei oder die Beistandschaft übernehmen, wenn er vom Gericht beigeordnet ist, z. B. gemäß § 121 ZPO oder § 78 FamFG. Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann er die Aufhebung der Beordnung beantragen (§ 48 BRAO). Wichtige Gründe sind z. B. Unmöglichkeit und Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere auch die Fälle des § 45 BRAO, etwa Interessenkollision.

2. Sorgfaltspflicht

Beratungshilfe- sowie Prozess- und Verfahrenskostenhilfemandate sind mit derselben Sorgfalt zu bearbeiten, wie sie bei der Erledigung sonstiger Aufträge anzuwenden ist. Die allgemeine Berufspflicht, gewissenhaft tätig zu sein (§ 43 S. 1 BRAO), gilt auch insoweit. Sie ergibt sich zudem aus dem Anwaltsvertrag mit dem Mandanten, der jeder anwaltlichen Tätigkeit zugrunde liegt (§§ 611, 675 BGB).

3. Hinweis und Aufklärungspflicht

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe hinzuweisen (§ 16 Abs. 1 BORA). Er muss den Mandanten über die Voraussetzungen auch ungefragt dann aufklären, wenn aus der Person oder den Umständen erkennbar ist, dass dieser zu dem Kreis gehören könnte, der anspruchsberechtigt ist (Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Unterhaltsempfänger u. a. m.). Auch das resultiert im Übrigen aus dem Anwaltsvertrag, der umfassende Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten beinhaltet.

4. Verbot der Annahme von Zahlungen oder Leistungen

Gemäß § 3a Abs. 4 RVG i. V. m. § 8 BerHG sind Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Anwalt und dem Rechtsuchenden nichtig; nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gegebenenfalls i. V. m. § 76 Abs. 1 FamFG) bewirkt die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, dass der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Auftraggeber nicht geltend machen darf. Daraus resultiert das Verbot, bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe und nach Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe vom Rechtsuchenden oder von Dritten Zahlungen oder Leistungen anzunehmen, es sei denn, sie würden freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht (§ 16 Abs. 2 BORA). Ausgenommen hiervon ist in der Beratungshilfe lediglich die Gebühr gemäß § 44 S. 2 RVG; 2500 VV (vgl. unten V.).

III. Beratungshilfe

1. Definition und Inhalt

Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 1 Abs. 1 BerHG). Sie besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung (§ 2 Abs. 1 BerHG). Beratungshilfe wird in Angelegenheiten des Zivilrechts – einschließlich Arbeitsrecht –, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts, des Sozialrechts, des Steuerrechts (BVerfG AnwBl 2008, 874) sowie, beschränkt auf Beratung, auch in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts gewährt (§ 2 Abs. 2 BerHG). Ausgeklammert bleiben lediglich das Recht anderer Staaten, sofern der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist (§ 2 Abs. 3 BerHG). Der Inlandsbezug muss den Sachverhalt betreffen und durch ihn dann die Person des Rechtsuchenden, etwa Unterhaltsansprüche im Ausland lebender Kinder gegen ihren in Deutschland lebenden und arbeitenden Vater. Die Zuordnung orientiert sich im Übrigen an der Gerichtsbarkeit (str.). So ist z. B. alles, was von den Verwaltungsgerichten entschieden werden muss, uneingeschränkt beratungshilfefähig.

2. Rechtsanwalt und Rechtspfleger

Für das Bewilligungsverfahren ist das Amtsgericht, der Rechtspfleger, sachlich zuständig (§§ 4 BerHG, 3 Ziff. 3, 24a RPfG).

Die örtliche Zuständigkeit folgt dem allgemeinen Gerichtsstand des Rechtsuchenden (§§ 4 Abs. 1 S. 1 BerHG, 16 ZPO). Hat der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bereich ein Bedürfnis für die Beratungshilfe auftritt (§ 4 Abs. 1, S. 2 BerHG).

a. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung von Beratungshilfe muss mündlich oder schriftlich beantragt werden (§ 4 Abs. 2 S. 1 BerHG), nämlich entweder direkt beim Amtsgericht oder über den Rechtsanwalt (§§ 4 Abs. 2, 7 BerHG). Der Anwalt ist allerdings nicht verpflichtet, den Beratungshilfeantrag selbst zu stellen (§ 16a Abs. 2 BORA). Anspruchsberechtigt sind Rechtsuchende, die die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können. Die Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn dem Rechtsuchenden Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ohne eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre (s. IV. Ziffer 2). Außerdem darf keine anderweitig zumutbare Hilfsmöglichkeit zur Verfügung stehen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig sein (§ 1 BerHG).

Im Antrag ist die Angelegenheit, für die Beratungshilfe begehrt wird, kurz zu bezeichnen; die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen (§ 4 Abs. 2 BerHG).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt der Rechtspfleger einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt nach Wahl des Rechtsuchenden aus (§ 6 Abs. 1

BerHG). Gegen die Ablehnung des Beratungshilfeantrags ist die Erinnerung des Rechtsuchenden zulässig (§6 Abs. 2 BerHG), aber auch der Landeskasse gegen die Bewilligung (§ 11 RpfVG) (str.). Die Entscheidung über die Erinnerung ist nach ganz h.M. unanfechtbar.

b. Die Beratungshilfe selbst

Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte gewährt, auch durch das Amtsgericht, also den Rechtspfleger, wenn dem Anliegen des Rechtsuchenden durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann (§3 Abs. 2 BerHG). Beraten, d.h. im konkreten Fall Verhaltensweisen empfehlen, darf hiernach nur der Anwalt, während sich der Rechtspfleger darauf zu beschränken hat, den Rechtsuchenden auf Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, Fristen usw. hinzuweisen, dies zudem nur dann, wenn das sofort und in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich ist.

Der Rechtsanwalt ist befugt, schon vor der Bewilligung, d.h. der Erteilung eines Berechtigungsscheins, Beratungshilfe zu gewähren (§4 Abs. 2 S. 4 BerHG), dies dann freilich mit dem Risiko der Zurückweisung des Gesuchs. Erforderlich ist aber, dass der Rechtsuchende vor der Tätigkeit des Anwalts den Beratungshilfeantrag gestellt hat. Die Bewilligung kann dann nachträglich ausgesprochen werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist dagegen nicht möglich.

IV. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

1. Definition und Inhalt

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sind Kostenhilfe für die Führung gerichtlicher Verfahren, d.h. die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung vor inländischen staatlichen Gerichten, z.B. in zivilprozessualen Verfahren, in Familiensachen, in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verfahren vor den Arbeitsgerichten, Sozialgerichtsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren, Finanzgerichtsverfahren u. a. m.

2. Voraussetzungen und Bewilligung

Persönliche, d.h. subjektive Voraussetzungen für die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind Hilfsbedürftigkeit der Partei, hinreichende Aussicht auf Erfolg und fehlende Mutwilligkeit (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO; 76 FamFG). Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der EU gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078 ZPO (§ 114 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Hilfsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn die Partei „nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann“ (§ 114 S. 1 ZPO). Zu berücksichtigen sind dabei Einkommen und Vermögen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (§ 115 Abs. 1 S. 2 ZPO). Davon sind die in § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1–4 ZPO aufgezählten Beträge abzusetzen, woraus sich dann das einzusetzende Resteinkommen ergibt. Die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 b und

Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzenden Beträge sind zzt. (Bekanntmachung zu § 115 ZPO, Prozesskostenhilfebekanntmachung 2012, v. 7.12. 2011)

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 187 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner, 411 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter
 - a) Erwachsene 329 Euro,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 316 Euro,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 276 Euro,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 241 Euro.

Diese Beiträge gelten jeweils spätestens vom 1. Juli eines Jahres bis längstens zum 30. Juni des Folgejahres, bekannt gemacht im Bundesgesetzblatt I. Die Partei hat im Übrigen auch ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 SGB XII gilt entsprechend § 115 Abs. 3 ZPO.

Hinreichende Aussicht auf Erfolg heißt, dass Erfolgsaussicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit gewisser Wahrscheinlichkeit bestehen muss. Die Rechtsverfolgung ist dann nicht mutwillig, wenn sie geeignet ist, nennenswerten realisierbaren wirtschaftlichen Vorteil zu bringen. Der Bewilligungsantrag besteht aus zwei Teilen, nämlich einer Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel und der Erklärung des Rechtsuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 1, 2 ZPO). Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll (§ 127 Abs. 1 ZPO). Ist anwaltliche Vertretung vorgeschrieben oder erscheint sie erforderlich, wird nach Wahl des Rechtsuchenden ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beigeordnet (§ 121 Abs. 1 ZPO, § 78 FamFG).

Gegen Entscheidungen im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren ist die sofortige Beschwerde des Rechtsuchenden zulässig; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genannten Betrag, also 600,- Euro, nicht übersteigt oder in der Hauptsache aus anderen Gründen ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe verneint, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO. Die Beschwerdefrist beträgt, abweichend von § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO, einen Monat (§ 127 Abs. 2 S. 3 ZPO). Für den Antragsteller bedeutet die Prozesskostenhilfe weitgehende Kostenbefreiung von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 122 ZPO), bewahrt aber nicht vor einem gegnerischen Kostenerstattungsanspruch (§ 123 ZPO). Die Staatskasse kann unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 ZPO sofortige Beschwerde gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe einlegen.

V. Vergütung

Die Vergütung des Rechtsanwalts ist für die Beratungshilfe sowie die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gesondert geregelt.

Nach §44 S. 2 RVG i.V. mit dem Vergütungsverzeichnis – Anlage 1 (zu §2 Abs. 2) – kann der Rechtsanwalt vom Rechtsuchenden nur eine Beratungshilfegebühr von 10,- Euro² einschließlich Auslagen beanspruchen (Nr. 2500 VV RVG), die auch erlassen werden kann. Gegenüber der Landeskasse bestehen folgende Erstattungsansprüche:

Gebührentatbestand³	Wert	ggf. Wert ab 01.07. 2013⁴
Beratungsgebühr (Nr. 2501 VV RVG)	30,- Euro	35,- Euro
Geschäftsgebühr (Nr. 2503 VV RVG)	70,- Euro	85,- Euro
Einigungs- und Erledigungsgebühr (Nr. 2508 VV RVG)	125,- Euro	150,- Euro

Für die Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):

Gebührentatbestand³	Wert	ggf. Wert ab 01.07. 2013⁴
Beratungsgebühr (Nr. 2502 VV RVG)	60,- Euro	70,- Euro
Geschäftsgebühr (Nr. 2503 VV RVG)		
bei bis zu 5 Gläubigern (Nr. 2504 VV RVG)	224,- Euro	270,- Euro
bei 6–10 Gläubigern (Nr. 2505 VV RVG)	336,- Euro	405,- Euro
bei 11–15 Gläubigern (Nr. 2506 VV RVG)	448,- Euro	540,- Euro
bei mehr als 15 Gläubigern (Nr. 2507 VV RVG)	560,- Euro	675,- Euro

Die oben genannte Einigungs- und Erledigungsgebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Rechtsgrundlage für den Vergütungsanspruch eines im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts sind die §§45 Abs. 1, 49 RVG. Bis zu einem Gegenstandswert von 3.000,- Euro⁵ gilt betreffend die Höhe der aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren

2 Ab dem 01.07. 2013 ggf. 15,- Euro.

3 Stand 1/2013.

4 Ob die Werte so kommen, hängt zum Redaktionsschluss noch von einem nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben ab.

5 Ab dem 01.07. 2013 ggf. 4.000,- Euro.

keine Besonderheit. Liegt der Gegenstandswert bei mehr als 3.000,- Euro⁶, sind in Abweichung zu § 13 Abs. 1 RVG folgende Beträge zugrunde zu legen:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
3.500	195	13.000	246
4.000	204	16.000	257
4.500	212	19.000	272
5.000	219	22.000	293
6.000	225	25.000	318
7.000	230	30.000	354
8.000	234	über	
9.000	238	30.000	391
10.000	242		

Ab dem 1.7. 2013 werden sich ggf. folgende Beträge ergeben:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
5.000	257	16.000	335
6.000	267	19.000	349
7.000	277	22.000	363
8.000	287	25.000	377
9.000	297	30.000	412
10.000	307	über	
13.000	321	30.000	447

6 Ab dem 01.07. 2013 ggf. 4.000,- Euro.

Bei Werten über 30.000,- Euro erhöhen sich die PKH- und VKH-Beträge nicht mehr. Auslagen sind nach den vollen gesetzlichen Beträgen zu zahlen, sofern sie notwendig waren (§ 46 RVG).

VI. Formulare

Sowohl in der Beratungshilfe (§ 11 BerHG) als auch in der Prozesskostenhilfe (§ 117 Abs. 3 ZPO) ist der Bundesminister der Justiz ermächtigt, Vordrucke einzuführen und deren Verwendung vorzuschreiben. Hiervon hat er durch Rechtsverordnungen vom 17. Dezember 1994 für die Beratungshilfe (BGBl. I S. 3839 geändert durch Art. 6 G. v. 13.12. 2001 [BGBl. I S. 3574]), und vom 17. Oktober 1994 für die Prozesskostenhilfe (BGBl. I S. 3001) Gebrauch gemacht. Eine Formularpflicht besteht allerdings nicht für die Abrechnung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

VII. Kostenerstattung

Soweit der vom Anwalt vertretenen bedürftigen Partei ein Kostenerstattungsanspruch entsteht, kann der Anwalt die über die PKH-/VKH-Vergütung hinausgehende Wahlanwaltsvergütung in eigenem Namen gegen den unterlegenen Gegner geltend machen und festsetzen lassen (§ 126 Abs. 1 ZPO). Der Gegner kann gegen diesen Erstattungsanspruch nur mit Kostenerstattungsansprüchen aus demselben Verfahren aufrechnen. Ansonsten ist er mit sämtlichen Einwendungen ausgeschlossen (§ 126 Abs. 2 ZPO). Auch bei Beratungshilfe besteht die Möglichkeit, den Gegner auf Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen (§ 9 BerHG).